

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 37

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Touristen wie auch für Bergstrategen, auf der Karte ganz besonders. Uns dort etwas vorzusehen, ist darum ganz am Platz und nur zu loben. Ein Anderes aber ist's, dort in dem hohen und abgelegenen Felsenwinkel unsere Rettung suchen, ihn gleichsam zum Generalasyl gestalten, dafür ein Dutzend Millionen vergewalten, — das scheint doch wohl strategische Verirrung.

Was von der Ausführung dort oben schon gediehen, ist dem nur allzu sehr entsprechend: Dass das gerühmte Werk bei Airolo so vielmehr gekostet als berechnet, das ist ja schon recht sehr bedenklich; noch schlimmer aber ist, dass trotz der Millionen Opfer es seinen Hauptzweck keineswegs erfüllt, die freie Ausfahrt aus dem Tunnel uns zu sichern.

Zum Schutz nach hinten, wo das schwierige Bedrettothälchen, war eine simple Sperre doch wohl gut genug. Bange machen gilt nicht, San Giacomo!

Im Winter nun, da ist dies Airoleser Werk von jeglicher Verbindung rückwärts abgeschnitten, wird übrigens auch sonst so sehr von ringsherum her eingesehen und beherrscht, dass es uns leicht zur eigenen Falle werden dürfte, wenn einmal so ein Suwaroff die Ehre scharfen Grusses ihm erwiese. Zum Ueberfluss hat man sogar, wie Fama sagt, dem Feind gedeckte Stellung hart am Fort gelassen.

Tirons l'échelle! Uns der Erkenntniss länger noch verschliessen und die Gefahr nach Strausserart uns selbst verbergen, geht nicht an. Doch darum nicht verzagt! Befestigen und panzern ist ja ganz recht, nur bitte mit Vorsicht, am rechten Ort!

Zürich, August 1889.

H. Studer, Ingenieur, Art.-Hauptm.

P. S. Von ferne gegrüsst seien auch die Herren Volksvertreter, die kürzlich man zur Festungsinspektion geführt! Ob freilich lauter Moltkes mitmarschirt? Ein wahres Wunder wäre es ja, denn, sagt man, la plus belle dame ne peut donner que ce qu'elle a.

Reglements der kaiserlich russischen Armee.

Erstes Heft: Reglementarische Bestimmungen für das Gefecht der russischen Infanterie. Hannover 1889. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. kl. 8°. 76 Seiten. Preis 80 Cts.

Aus begreiflichen Gründen widmen die deutschen Offiziere den Einrichtungen und Vorschriften des französischen und russischen Heeres ihre besondere Aufmerksamkeit.

Um die Kenntniss des letztern zu erleichtern, mag auch die vorliegende Schrift erschienen sein. Dieselbe enthält, wie es scheint, einen

Auszug aus den Vorschriften über das Bajonnetfechten, die Ausbildung des Mannes und das zerstreute Gefecht der Sektion. Die russische Sektion entspricht ungefähr unserer Gruppe.

In einem Anhange werden die Signale der russischen Infanterie gebracht.

Diesem folgt „Anleitung für das Verhalten der Kompagnie und des Bataillons im Gefecht“ von 1881. Letztere scheint vollinhaltlich gebracht zu werden, da am Schlusse die Mitglieder des Hauptkomites für Organisation und Ausbildung der Truppen aufgeführt werden. Wir finden darunter rühmlich bekannte Namen. Andere, die wir erwartet hätten, wie General Dragomirow, Sedder u. A. fehlen.

Sehr erwünscht wäre gewesen, dass der Herausgeber durch ein kurzes Vorwort uns der Mühe überhoben hätte, zu errathen, ob hier ein Auszug oder ob einzelne Theile der Reglemente ganz gebracht werden. Ebenso dürfte es den meisten Lesern willkommen gewesen sein, die Eintheilung der reglementarischen Uebungsvorschriften der Russen kennen zu lernen und zu erfahren, warum nur die vorgenannten Theile Erwähnung finden. △

Eidgenossenschaft.

Manöverleitung der III. und V. Division 1889. (Befehl Nr. 4.)

Den Manövern werden die nachbenannten fremden Offiziere beiwohnen:

Deutschland: Herr von Funke, Ulanen-Rittmeister, Militärrattaché der kaiserlich deutschen Gesandtschaft in Bern.

England: Herr Generalstabsoberst E. Bell.

„ Artillerie-Oberstl. N. L. Walford.

Frankreich: „ Oberst Ollivier, Kommandant des 97. Linien-Infanterie-Regiments.

Herr Oberstlieutenant d'Heilly, Militärrattaché der französischen Gesandtschaft in Bern.

Russland: Herr Generalstabsoberst v. Bertels, Militärrattaché der kaiserlich russischen Gesandtschaft in Bern.

Als Begleiter der fremden Offiziere ist Generalstabs-hauptmann Ringier kommandirt.

Die Truppen haben diesen Offizieren die Ehrenbezeugungen ihres Grades zu erweisen und es wird Jedermann anempfohlen, dieselben in zuvorkommender Weise zu empfangen und ihren Wünschen bereitwilligst Folge zu geben.

— (Ernennungen.) Das Kommando des Divisionsparkes I wird dem Major Charles Melley in Lausanne und das Kommando des Divisionsparkes VI dem Hauptmann Ludwig Baumann in Aussersihl, unter gleichzeitiger Beförderung zum Major, übertragen.

— (Militärstrafgerichtsordnung.) Die neueste Nummer des „Bundesblattes“ veröffentlicht das Bundesgesetz betreffend die Militärstrafgerichtsordnung. Das Gesetz ist zwar schon am 28. Juni von den beiden Räthen fertig gestellt worden, allein nicht nur die Uebersetzung in die drei Landessprachen, sondern auch die letzte einem Ausschuss von Fachmännern anvertraute redaktionelle Durchsicht und Bereinigung nahm längere Zeit in Anspruch. Das Datum der Publikation ist der 31. August.